

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Heepen	09.06.2011	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	21.06.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/M8 "Fischerheide" Teilfläche C für ein Gebiet südlich der Herforder Straße, westlich der Heilbronner Straße, nördlich der Donauschwabenstraße und östlich der Straße Büscherweg, einschließlich des westlichen Stichweges in Richtung des schwarzen Weges (Flur 1, Gemarkung Milse)
-Stadtbezirk Heepen-**

Entwurfsbeschluss

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

BV Heepen 18.11.10, TOP 6, StEA 30.11.10, TOP 18.1; Drucks.-Nr. 1621/2004-2009/2

Aufstellungsbeschluss

BV Heepen 15.01.09, TOP 9, UStA 03.02.09, TOP 23; Drucks.-Nr. 5914/2004-2009/2

Veränderungssperre

Rat der Stadt, 26.11.2009, Drucks.-Nr. 037/2009-2014

Beschlussvorschlag:

1. Der Bebauungsplan Nr. III/M8 „Fischerheide“ Teilfläche C für das Gebiet südlich der Herforder Straße – westlich der Heilbronner Straße – nördlich der Donauschwabenstraße und östlich des Büscherweg – Flur 1, Gemarkung Milse, wird gemäß §§ 2 und 3 (2) BauGB mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen.
2. Der Bebauungsplanentwurf ist mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie dem Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der Offenlegung sind gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich bekannt zu machen.
3. Gemäß § 4 (2) BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf und der Begründung einzuholen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Stadt Bielefeld werden durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen nach jetzigem Kenntnisstand bei vollständiger Realisierung der Planung jährliche Kosten für Schülerfahrten in Höhe von derzeit 10.500,- Euro sowie rund 2.700,- Euro Folgekosten für die Kanalisation entstehen.

Der Entwurf zum o. g. Bebauungsplan wurde durch ein Planungsbüro erarbeitet. Der künftige Investor ist bereit, die im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens anfallenden Kosten einschließlich der evtl. erforderlichen Fachgutachten zu tragen. Hierzu wurde ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Die Kosten für die Erschließungsmaßnahmen einschließlich der aus städtebaulichen Gründen notwendigen Verlegung der an der Heilbronner Straße vorhandenen Netztrafostation und dem Bau einer Fuß- und Radwegeverbindung entlang der Heilbronner Straße sowie die Aufwendungen für die sonstige erforderliche technische und soziale Infrastruktur (Kinderspielplatz) sollen durch Vertrag gemäß § 124 BauGB dem privaten Erschließungsträger übertragen werden. Dadurch kann sich die Stadt Bielefeld im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung von sämtlichen Erschließungsaufwendungen, mit Ausnahme der nicht beitragsfähigen Kanalbaukosten, die aus dem Etat der Stadtentwässerung bezahlt werden, unabhängig von ihrer Beitragsfähigkeit, befreien.

Aufgrund der beabsichtigten abschnittswisen Entwicklung soll die anteilige Beteiligung an den Kosten für die notwendige soziale und technische Infrastruktur in einem städtebaulichen Erschließungsvertrag (Bürgschaft) vor Satzungsbeschluss geregelt werden. Der Entwurf ist erst öffentlich auszulegen, wenn sich der Erschließungsträger schriftlich zur Übernahme der anteiligen Kosten bereit erklärt hat.

Inhaltsangabe

Kurzbegründung

4

Anlage A:

Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Nutzungs- und Gestaltungsplan - Vorentwurf

8

Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

9

Anlage B:

Bebauungsplan Nr. III/M8 „Fischerheide“ Teilgebiet C, Entwurf

Nutzungsplan

16

Gestaltungsplan

17

Angabe der Rechtsgrundlagen

18

Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen und Hinweise

Begründung zum Bebauungsplan

- | | |
|---|----|
| 1. Allgemeines | 32 |
| 2. Örtliche Gegebenheiten des Plangebietes | 33 |
| Bestandsplan | 35 |
| 3. Planungsvorgaben, bisherige Flächenausweisungen | 37 |
| 4. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung | 38 |
| 4.1 Belange des Wohnens | 38 |
| 4.2 Belange des Verkehrs | 39 |
| 4.3 Belange von Sport, Freizeit und Erholung | 41 |
| 4.4 Belange der Ver- und Entsorgung | 41 |
| 4.5 Belange des Orts- und Landschaftsbildes | 42 |
| 4.6 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege | 42 |
| 4.7 Belange des Umweltschutzes | 43 |
| 4.8 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege | 46 |
| Eingriffs- und Ausgleichsregelung | |
| 4.9 Belange des Artenschutzes | 47 |
| 5. Bodenordnung | 47 |
| 6. Flächenbilanz und Zahl der Wohneinheiten | 47 |
| 7. Kostenschätzung | 48 |
| 8. Auswirkungen auf rechtsverbindliche Bebauungspläne | 48 |

Anlage C: Ausgleichsbilanzierung / Flächenvergleich rechtskräftiger B-Plan M 6 Milse- West / B-Plan- M 8 Fischerheide TP C

Anlage D: Umweltbericht

Artenschutzprüfung

Kurzbegründung zum Beschlussvorschlag:

Verfahren

Für das Plangebiet besteht seit 1972 ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan. Die hier getroffenen Festsetzungen wie z. B. übergroße Hausgärten mit einer Tiefe von bis zu 80 m sowie bis zu 7-geschossiger Wohnungsbau, entsprechen nicht mehr heutigen städtebaulichen Zielstellungen und fügen sich auch nicht in die zwischenzeitlich im Umfeld entstandene Bebauung ein.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes nach zeitgemäßen Maßstäben zu treffen. Dem Aspekt der Nachverdichtung und Innenentwicklung wird mit der vorliegenden Neuplanung Rechnung getragen. Wesentliches Ziel ist es, eine insgesamt ca. 7,6 ha große Fläche künftig als kleinteiliges Wohngebiet zu entwickeln.

Die Planaufstellung wird im Rahmen der äußeren Erschließung und im Hinblick auf die künftige Immissionsbelastung durch Verkehrslärm von Teilbereichen des Plangebietes auch tangiert durch den geplanten Ausbau der Herforder Straße bzw. die Frage des künftigen Anschlusses der Heilbronner Straße an die Herforder Straße.

Die verkehrliche Entwurfsplanung sah verschiedene Ausbauvarianten vor, die im Verlauf des vergangenen Jahres geprüft und politisch beraten wurden. Das Planfeststellungsverfahren, das nunmehr für den Ausbau vorbereitet wird, sieht nach dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 29.07.2010 folgende Veränderungen im Verkehrsnetz im Bereich des Bebauungsplangebietes vor:

- Verlegung und Absenkung der Herforder Straße und Erstellung von straßenbegleitenden Lärmschutzeinrichtungen (Südseite)
- Erschließung der an der Herforder Straße vorhandenen Wohngebäude über einen Erschließungsweg
- Abbindung der Heilbronner Straße von der Herforder Straße

Durch diese Maßnahmen wird sich nach dem Verkehrsmodell des Amtes für Verkehr eine signifikante Reduzierung der Verkehrsmengen auf den dann an das Plangebiet angrenzenden Straßen ergeben. Einhergehend damit ist eine erhebliche Reduzierung der Schallimmissionen durch Verkehrslärm entlang der Herforder Straße, der Heilbronner Straße und der Donauschwabenstraße zu erwarten. Da die Umsetzung aller verkehrlichen Maßnahmen noch einige Jahre in Anspruch nehmen wird, kann in Teilbereichen des Bebauungsplanes festgesetzt werden, dass eine Bebauung erst zulässig ist, wenn die Umsetzung erfolgt ist und die erwartete Lärminderung eintritt (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bzw. im Einzelfall besondere Maßnahmen zum Immissionsschutz getroffen werden.

Das Bauvorhaben im Eckbereich der Herforder Straße / Heilbronner Straße, das den städtebaulichen bzw. verkehrlichen Belangen entgegensteht bzw. deren Umsetzung gefährden könnte, wurde auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses vom 03.02.2009 gemäß § 15 BauGB zurückgestellt. Zur Sicherung der bauleitplanerischen Ziele wurde weiterhin eine Veränderungssperre am 26.11.2009 vom Rat der Stadt beschlossen.

Das Bebauungsplan-Verfahren konnte weiterverfolgt werden, nachdem die verkehrsplanerischen Rahmenbedingungen der äußeren Erschließung hinreichend geklärt sind. Auf dieser Grundlage wurde ein Vorentwurf erarbeitet.

Der Bereich ist insgesamt für eine Arrondierung der Wohnbebauung aus verschiedenen Gesichtspunkten gut geeignet:

- seine günstige Lage im Straßennetz,
- die gute Erreichbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln, insbesondere der nahe gelegenen Stadtbahn
- und eine gute Zuordnung zum Stadtteilzentrum Baumheide und zu Naherholungsmöglichkeiten.

Das Planungsrecht für die im Plangebiet entlang des Büscherweg, der Herforder Straße und auf der nördlichen Hälfte der Heilbronner Straße vorhandenen Wohnhäuser soll den aktuellen planungsrechtlichen Erfordernissen angepasst werden. Im Inneren des Plangebietes sollen auf den derzeit vorhandenen Ackerflächen, sowie den teilweise übertiefen Hausgärten und auf einer Teilfläche einer ehemaligen Hoffläche, Wohnhäuser und ein für das Gebiet erforderlicher Kinderspielplatz entstehen. Die Wohnbebauung soll als kleinteilige, mäßig verdichtete Bebauung in Form von ein- bis zweigeschossigen Einzel- sowie ggf. auch einigen Doppelhäusern (im Bereich der Straßenrandbebauung entlang der vorhandenen Straßen) mit insgesamt ca. 58 Wohngebäuden entstehen.

Die Umsetzung der planungsrechtlich angestrebten Nutzungen soll von Seiten des Projektentwicklers abschnittsweise erfolgen. Davon im ersten - nördlich der Donauschwabenstraße gelegenen – Abschnitt max. 14 Wohngebäude.

Zur Ermittlung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung wurden die aus Planunterlagen und sonstigen Gutachten allgemein zugänglichen Informationen herangezogen und ausgewertet. Weiterhin ist die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bereits durchgeführt worden. Der notwendige Untersuchungsumfang zur Umweltprüfung ist in der Anlage 3 dargelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung und dem Umweltbericht muss auch den Belangen des Artenschutzes Rechnung getragen werden.

Der Umweltbericht und die notwendige spezielle Artenschutzprüfung (SAP) liegen zum Entwurfsbeschluss vor. Wegen des für das Gebiet schon bestehenden Planungsrechtes sind Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur, Landschaft und Boden nicht erforderlich.

Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde auf der Grundlage der in der Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung am 30.11.2010 durch den Stadtentwicklungsausschuss beschlossen.

Die Unterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung konnten vom 10.01.2011 bis einschließlich 14.01.2011 im Bauamt sowie im Bezirksamt eingesehen werden. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung fand am 20.01.2011 ein Unterrichts- und Erörterungstermin im Volkshaus Milse, Elverdisser Straße 36, statt.

Die wesentlichen Inhalte der Äußerungen der Bürgerinnen und Bürger zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind nach städtebaulichen Kriterien geordnet in verkürzter Form mit der jeweiligen Stellungnahme der Verwaltung in der Beschlussvorlage dargestellt (siehe Anlage A).

Nach Auswertung der Äußerungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der Bebauungsplan – Entwurf erarbeitet.

Auf Grundlage des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. III/M8 „Fischerheide“ Teilgebiet C, Entwurf soll nunmehr die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB durchgeführt und gemäß § 4 (2) BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt werden.

I.V.

Löseke
Stadtkämmerer

Bielefeld, den